

Lektion 4

Sachverhalt Nr. 1

Anwältin Alder ist im Stress, denn sie muss schon bald für ihren Klienten Koller eine Schadenersatzklage einreichen. Seine Dokumentation der Schadenersatzforderung umfasst mehrere Ordner, die den Verlauf der Heilung und die dabei aufgelaufenen Kosten dokumentieren. Um die Klage vorzubereiten, bittet sie den in ihrer Anwaltskanzlei angestellten Anwalts-Praktikanten Piller, die Klageschrift anhand der Ordner vorzubereiten. Dieser übersieht die beiden im Ordner enthaltenen Rechnungen für Konsultationen bei einem spezialisierten Arzt in der Höhe von total Fr. 8'000. Anwältin Alder bemerkt dies bei der Endkontrolle nicht. Das Gericht heisst die Klage Kollers in der Höhe von Fr. 100'000 vollumfänglich gut. Für die Nachforderung der vergessenen Fr. 8'000 entstehen gerichtliche Mehrkosten in der Höhe von Fr. 1'000. *Hat Koller einen vertraglichen Anspruch auf Fr. 1'000 gegen Alder oder Piller?*

Sachverhalt Nr. 2

Meier hat bei der Privatbank Gross AG seit 1. Dezember 2012 ein Konto, über das er seinen Zahlungsverkehr abwickelt. Er füllt meistens das Bankformular mit den einzelnen Zahlungsaufträgen aus und legt die dazugehörigen Einzahlungsscheine bei, die er von seinen Gläubigern erhalten hat. Die Privatbank Gross AG erhält eines Tages einen mit Schreibmaschine geschriebenen Begleitbrief, der um Begleichung der beigelegten Einzahlungsscheine bittet. Der Begleitbrief ist mit einer nur für ein sehr geübtes Auge feststellbaren Fälschung von Meiers Unterschrift unterzeichnet. Es handelt sich um elf Einzahlungsscheine, die alle Meier mit fast korrekter Adresse – die Hausnummer war mit 55 statt 52 angegeben – als Einzahler aufführen. Zehn der elf Einzahlungsscheine enthalten Überweisungen von je Fr. 80 an verschiedene Hilfswerke. Der elfte Einzahlungsschein über Fr. 10'000 ging auf ein Konto im Ausland, wo das Geld kurz nach der Ausführung aller Zahlungen durch die Privatbank Gross AG spurlos verschwand.

Welche Ansprüche hat Meier gegen die Privatbank Gross AG, die jegliche Zahlung ablehnt? Gehen Sie davon aus, die AGB der Privatbank Gross AG, die Meier mittels Vollübernahme übernommen hat, enthielten folgende Klausel: *„Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationssprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern der Bank kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.“*